

Zusatzbedingungen für Fremdleistungen im Bergbau

Der Auftragnehmer muss für die Ausführung der Arbeiten am Montageort / auf der Baustelle gemäß §§ 58 – 62 des Bundesberggesetzes (BBergG) eine verantwortliche Person (Unternehmer-Aufsichtsperson) benennen und diese dem Auftraggeber rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich (Formblatt des Auftraggebers) mitteilen. Die Anzeige an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erfolgt durch den Auftraggeber.

Für die Tätigkeiten an Arbeitsplätzen des Fremdpersonals hat der Auftragnehmer entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) § 3 dem Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument (SGD) vorzulegen. In diesem sind die an Arbeitsplätzen vom Fremdpersonal auszuführenden Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Gefährdungen einer Beurteilung zu unterziehen und es ist zu dokumentieren, zu welchen Ergebnissen (Festlegen von Schutzmaßnahmen) die Beurteilung von Gefährdungen geführt hat.

Werden in Betriebs- bzw. Anlagenbereichen von Mitarbeitern der Fremdfirmen und gegebenenfalls von Mitarbeitern des Auftragsgebers Arbeiten durchgeführt, deren Wirkungsbereiche sich überschneiden, so sind die Gefährdungen, die von diesen Arbeiten ausgehen zu beschreiben und einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen.

Die Ergebnisse aus diesen Beurteilungen sind dem jeweiligen SGD beizufügen.

Die benannte Unternehmer-Aufsichtsperson hat für die ordnungsgemäße, vertragsgerechte Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und daraus ergangenen Verordnungen bzw. Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung sowie die Einhaltung der vom Auftraggeber benannten und zur Verfügung gestellten betrieblichen Anweisungen Sorge zu tragen. Da der Montageort bzw. die Baustelle unter Bergaufsicht steht, verweisen wir diesbezüglich auf die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV), die Allgemeine Bergverordnung im (ABVO), die Bergverordnung für elektrische Anlagen und die Gesundheitsschutz-Bergverordnung.

Um einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, wird durch die von der Betriebsleitung des Auftraggebers gemäß BBergG bestellte verantwortliche Person (Kordinator) vor der ersten Arbeitsaufnahme eine Einweisung der Unternehmer-Aufsichtsperson in die örtlichen und sachlichen Grenzen des Geschäftskreises vorgenommen. Die Unternehmer-Aufsichtsperson hat dies schriftlich zu bestätigen. Die verantwortliche Person (Kordinator) ist außerdem beauftragt, erforderlichenfalls eine Koordinierung der Arbeiten in Verbindung mit der Unternehmernaufsichtsperson vorzunehmen, um gegenseitige Gefährdungen bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten verschiedener Auftragnehmer sowie für das eigene Personal des Auftraggebers auszuschließen.

Die *verantwortliche Person* (Kordinator) hat sich darüber hinaus während der Ausführung der fremd vergebenen Arbeiten von der Einhaltung aller für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen entsprechend den im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument enthaltenen Ausführungen (ABergV § 4 Abs. 2) durch regelmäßige Kontrolle und einzelne Stichproben zu überzeugen (BGI 528).

Die Unternehmer-Aufsichtsperson ist verpflichtet, die verantwortliche Person (Kordinator) unverzüglich zu informieren, wenn bei der Arbeitsausführung entweder die Sicherheit und der Gesundheitsschutz im Allgemeinen gefährdet sind oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können. Soweit es die Sicherheit und der Gesundheitsschutz erfordern, hat die verantwortliche Person (Kordinator) Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers. Für deren Sicherheit und die Einhaltung der einschlägigen o. a. bergbehördlichen Vorschriften und Betriebsanweisungen des Auftraggebers zum Schutz aller Beschäftigten und zur Sicherstellung eines ungehinderten Betriebsablaufes bleibt die Unternehmer-Aufsichtsperson jedoch voll verantwortlich.

Werden von der auftragnehmenden Firma Arbeiten an Subunternehmer vergeben, besteht die Verpflichtung, dieses dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beachtung der bergbehördlichen Vorschriften und der Betriebsvorschriften des Auftraggebers mit dem Subunternehmer zu vereinbaren und diesem diese Schriften zur Verfügung zu stellen.

Eine Namensliste der vom Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Subunternehmer ist vorzuhalten und dem Auftraggeber (Kordinator) auf Verlangen vorzulegen. (BGI 528 6/1 2)

In allen Fällen, in denen keine Unternehmer-Aufsichtsperson zu bestellen ist, muss sich das Personal des Auftragnehmers vor der ersten Arbeitsaufnahme bei der örtlich zuständigen verantwortliche Person (Kordinator) zur Einweisung und Unterweisung melden.

Die Pflicht zur Einhaltung vorgenannter gesetzlicher Bestimmungen und betrieblichen Anweisungen durch das Personal des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

Den sicherheitstechnischen Anweisungen des Auftraggebers (Kordinator) ist durch das eingewiesene und unterwiesene Personal Folge zu leisten.

Bestellung als verantwortliche Person
(Unternehmeraufsichtsperson)

A. Unternehmerfirma

1. Name und Anschrift:

2. Übertragene Arbeiten:

3. Voraussichtliche Zeit der Arbeiten:

B. Verantwortliche Person der Unternehmerfirma

1. Vor- und Zuname:

2. Geburtsdatum und -ort:

3. Anschrift:

4. Beruf:

5. Vorbildung:

6. Geschäftskreis:

C. Verantwortliche Person der E.ON Kraftwerke GmbH (Koordinator)

1. Vor- und Zuname:

2. Stellung im Betrieb:
Abwesenheitsvertreter:

- I. Der unter B 1 Genannte ist gemäß §§ 58 ff BBergG vom 13.08.1980 als verantwortliche Person für den unter B 6 bezeichneten Geschäftskreis hiermit bestellt.

Helmstedt, den

.....
(E.ON Kraftwerke GmbH Bereichs- bzw. Abteilungsleiter)

- II. Hiermit wird bescheinigt, daß die unter A und B gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und der

.....
(Beruf, Vor- u. Zuname)

die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung zur Wahrnehmung des ihm übertragenen Geschäftskreises besitzt und die einschlägigen Vorschriften in ihren neuesten Fassungen kennt.

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift der Unternehmerfirma)

- III. In die örtlichen und sachlichen Grenzen des Geschäftskreises bin ich eingewiesen worden.

....., den

.....
(Unterschrift der Unternehmeraufsichtsperson)